<u>Bremerhavener Kulturtopf</u>

Richtlinien (ab 2019)

Ziel des „Bremerhavener Kulturtopfes“ ist, den Bürgerinnen und Bürgern Mut zu machen, an einer lebendigen kulturellen Entwicklung Bremerhavens durch selbstständige Aktivität mitzuarbeiten und eigene kulturelle Initiativen zu entwickeln oder weiterzuführen.

Diese Kulturarbeit fördert die Stadt Bremerhaven unter Ausschluss eigener inhaltlicher Einflussnahme unbürokratisch, indem sie für den „Bremerhavener Kulturtopf“ jährlich eine angemessene Summe bereitstellt.

Über die Verwendung dieser Summe auf kulturellem Gebiet entscheiden die an Kulturarbeit in Bremerhaven interessierten Einzelpersonen, Initiativen und Vereine im Wege der Selbstverwaltung auf der Grundlage der folgenden Richtlinien. Der Bremerhavener Kulturtopf berücksichtigt und unterstützt dabei die vom Kulturamt der Stadt Bremerhaven formulierten Förderschwerpunkte in der jeweils gültigen Fassung.

1. Beteiligte: Initiativen, Vereine und Einzelpersonen, die
   - auf kulturellem Gebiet
   - mit konkreter Arbeit
     tätig sind oder tätig werden wollen

   z. B. im Bereich von Musik, Theater, Film, Literatur, bildender Kunst, Bildungsarbeit, kultureller Breitenarbeit, sozio-kultureller Integration,

   - deren Tätigkeit außengerichtet ist,
   - deren Struktur den Prinzipien der Transparenz und demokratischen Selbstverwaltung entspricht.

   Sie bilden das Plenum. Jedes Mitglied des Plenums hat 1 Stimme.

2. Nicht beteiligt sind:
   - kommerzielle Institutionen,
   - städtische/staatliche Institutionen,
   - „Ableger“ solcher Institutionen,
   - Institutionen, deren finanzieller Bedarf aus öffentlichen und/oder privaten Mitteln gedeckt ist.

   In Zweifelsfällen entscheidet das Plenum.

3. Die Beteiligten wählen neun Delegierte. Die Kandidaten haben ihre Mitgliedschaft(en) vorher offen zu legen.

   Die Delegierten wählen drei Vorstände, die den Kulturtopf organisieren und nach außen vertreten.

   Ein Mitglied des Vorstandes nimmt als Sachverständiger an den Sitzungen des Kulturausschusses teil. Er hat Rederecht in allen Angelegenheiten des Kulturtopfes.

   Jährlich wird **grundsätzlich** 1/3 der Delegierten und ein Vorstand neu gewählt (Rotation). Sofern eine entsprechende Zahl der Delegierten nicht freiwillig das Amt zur Verfügung stellt, werden diejenigen, die durch Rotation ausscheiden, durch das Los bestimmt.

4. Die Delegierten entscheiden über die Anträge auf Förderung aus dem Kulturtopf in öffentlicher Sitzung.

   Voraussetzungen für eine Entscheidung sind:
   - schriftlicher Antrag für ein konkretes Projekt,
   - Darstellung der beabsichtigten Finanzierung und der sonstigen Förderung,
   - Darstellung von Zielen und Zielgruppen,
   - Benennung Verantwortlicher für die Durchführung.

   Bei der Versammlung des Bremerhavener Kulturtopfes hat der Antragstellende bzw. dessen Vertretung den Antrag vorzustellen. Anträge von Antragstellenden, die auf der Versammlung unentschuldigt fehlen, werden nicht behandelt und –sofern dies zeitlich möglich ist – in die nächste Vergaberunde verschoben.
   Bei jeder Vergaberunde kann nur ein Antrag pro Antragssteller vorgelegt werden. Im Interesse der Vielfalt haben die ersten Anträge von Antragsstellern im Jahr Vorrang. Aus rechtlichen Gründen müssen Initiativen der Stadt gegenüber durch eine Person verantwortlich vertreten werden.

5. Entscheidungskriterien für die Förderung:
   - Konkrete Projekte auf kulturellem Gebiet (siehe Ziffer 1),
   - Nach außen gerichtete Tätigkeit,
   - die – im Regelfall – über die übliche Arbeit hinausgeht.
   - In der Regel keine Förderung laufender Unkosten (Ausnahme: z. B. Startprobleme bei neuen Gruppen mit kultureller Zielsetzung).
   - Antragsteller müssen an der Durchführung bzw. Organisation des Projekts persönlich beteiligt sein

6. Ausschlusskriterien:
   - Keine Doppelförderung mit öffentlichen Mitteln
   - Keine Anschaffung von Inventar oder Geräten durch Mittel des Bremerhavener Kulturtopfes
   - Es soll durch die Arbeit des Bremerhavener Kulturtopfes die kulturelle Vielfalt gestärkt werden. Deshalb keine Förderung von Reihen- oder Serienveranstaltungen mit ähnlichen Inhalten oder gleichen Interpreten.
   - Keine Förderung von Festen (z. B. Straßenfeste oder jahreszeitlich bezogene Veranstaltungen wie Frühlings- oder Sommerfeste), bei denen der kulturelle Aspekt nicht eindeutig im Vordergrund steht und die stattdessen einen mehr sozial-kommunikativen Charakter haben oder von Veranstaltungen mit kommerziellem Interesse.

7. Zeitpunkt der Antragstellung und Vergabe:
   Anträge können laufend, möglichst aber mit angemessener Frist, im Voraus gestellt werden.

   Die Vergabe der Mittel ist so vorzunehmen, dass **2**/**3** der Mittel bis etwa zur Jahresmitte (Beginn der Ferien) **für Vorhaben im Laufe des Jahres** und **1**/**3** bis zum Jahresende verteilt werden.

   Wenn erheblich mehr Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, sollen die Delegierten eine Auswahl der zu fördernden Anträge treffen.

8. Befürwortete Anträge werden über das Kulturamt dem Kulturausschuss zugeleitet, der über den Vorschlag des Kulturtopfes beschließt. Beantragte Projekte dürfen nicht vor der Zustimmung durch den Kulturausschuss stattfinden. Will der Kulturausschuss von einem Vorschlag des Kulturtopfes abweichen, ist dem Vorstand zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.